

10. Ist die Anmeldung einer Firma zum Handelsregister als Gebrauch der Firma anzusehen? Unter welchen Voraussetzungen kann der Inhaber einer Firma demjenigen, der unbefugt eine nur in bezug auf den Familiennamen mit jener identische Firma gebraucht, den Gebrauch derselben untersagen?

I. Civilsenat. Urth. v. 11. Januar 1888 i. S. v. F. (Kl.) w.  
W. & S. (Bekl.) Rep. I. 329/87.

I. Landgericht Fürth.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Die Beklagten hatten sich im Handelsregister zu Fürth als Gesellschaftsfirma der Firma A. W. Faber eintragen lassen und bedienten sich dieses Namens, sowie eines infolge ihrer Firmenanmeldung zum Eintrage gebrachten Warenzeichens zur Bezeichnung der von ihnen vertriebenen Bleistifte. Kläger, für den seit langer Zeit im Handelsregister zu Nürnberg die Firma A. W. Faber eingetragen steht und der mit diesem Namen die meisten vertriebenen Bleistifte verfielt, verlangte Verurteilung der Beklagten, die Firma A. W. Faber im Handelsregister zu Fürth löschen zu lassen. Seine Behauptung, daß die Beklagten kein Recht zur Führung dieser Firma hätten, weil die Malersfrau Adolphine Bertha Faber, von welcher die Beklagten das von ihr unter dieser Firma in Magdeburg geführte und angeblich von ihnen nach Fürth verlegte Geschäft mit der Firma erworben haben wollten, zur Zeit der angeblichen Veräußerung kein Geschäft mehr gehabt habe, wurde in den Instanzen für dargethan erachtet. Es konnte nicht festgestellt werden, daß die Beklagten in ihrem Geschäftsbetriebe sich der Firma noch in anderer Weise als zur Bezeichnung ihrer Waren bedient hatten. Das Berufungsgericht nahm deshalb an, daß ein Gebrauch der Firma im Sinne des Art. 27 H.G.B. seitens der Beklagten nicht stattgefunden habe, begründete aber die Verurteilung derselben zur Bewirkung der Löschung damit, daß in der Bewirkung

des Eintrages ein nach §§ 88. 92. 93 der Einleitung zum preuß. N. L. R. unbefugter Eingriff in das Recht des Klägers auf den Namen „Faber“ liege. Das Reichsgericht wies die Revision der Beklagten zurück.

Aus den Gründen:

... „Daß vom Standpunkte der öffentlichen Ordnung aus die Beklagten verbunden sind, eine ihnen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches nicht zustehende Firma — und um eine solche handelt es sich gemäß Art. 23 H. G. B. — wieder zur Löschung zu bringen, ergibt sich aus Art. 26 H. G. B. Aber hieraus folgt noch kein Privatrecht des Einzelnen auf solche Löschung.

Da der Art. 27 H. G. B. behufs Begründung eines Anspruches des in seinen Rechten Verletzten den unbefugten Gebrauch der Firma voraussetzt, so sieht sich das Berufungsgericht, welches einen solchen Gebrauch seitens der Beklagten nicht für dargethan erachtet, genötigt, das Ergebnis des Rechtes des Klägers auf Bewirkung der Löschung auf Umwegen zu rechtfertigen. Es bedarf indessen derselben nicht, weil das Berufungsgericht zu Unrecht leugnet, daß Beklagte die Firma gebraucht haben. Dieser Gebrauch liegt darin, daß die Beklagten diese Firma als die ihrige unter der nach Art. 19 H. G. B. erforderlichen Zeichnung derselben zum Handelsregister mit dem Erfolge der Eintragung derselben angemeldet haben. Das Handelsregister ist nicht dazu bestimmt, die bloße Möglichkeit dereinst entstehender Verhältnisse anzukündigen oder gar, was eine Firma betrifft, jemandem für solche das Recht der Ausschließung anderer, wie es Art. 20 gewährt, bloß auf den Fall künftiger Entschließung zu ihrem Gebrauche zu sichern. Verhältnisse, welche bereits begründet sind oder mindestens mit der Anmeldung begründet werden, sollen als solche durch die Eintragung und deren Bekanntmachung kundgegeben werden. Wenn es im Art. 19 H. G. B. heißt, daß jeder Kaufmann verpflichtet ist, seine Firma anzumelden, so ist damit ausgedrückt, daß der Betreffende anmelde und für das Publikum kundgeben wolle, daß er Kaufmann sei und unter dieser Firma seine Geschäfte betreibe. Daß nach der Ansicht des Gesetzes der durch das Handelsregister kundgegebene Zustand für das Publikum als ein gegenwärtiger zu erscheinen hat, ergibt sich insbesondere auch daraus, daß, sofern die Errichtung einer Handelsgesellschaft einmal zur Eintragung gelangt

ist, die Vereinbarung, wonach die Gesellschaft mit einem späteren Zeitpunkte als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, gegen Dritte keine Wirkung hat (vgl. Artt. 110 Abs. 2. 163 Abs. 2 H.G.B.). Hat aber die Anmeldung der Firma die Bedeutung, daß, wenn derselben Folge gegeben wird, dadurch die Kundgebung erfolgt, daß der Anmeldende seine Geschäfte im Handel unter diesem Namen betreibt, so ist diese Anmeldung mit dem gedachten Erfolge eben bereits ein Gebrauch dieser Firma, und es kann darauf, ob der Betreffende auch wirklich nachher ein Geschäft unter dieser Firma abgeschlossen oder die Firma als seine Unterschrift gegeben hat, nicht ankommen. Freilich ist die Aufhebung einer Firma, während dieselbe noch im Handelsregister ungelöscht ist, möglich. Allein, daß eine solche nicht stattgefunden hat, ergibt sich gerade aus der Benutzung der Firma bezw. des Warenzeichens zur Warenbezeichnung seitens der Beklagten, die lediglich in dem Firmeneintrage ihre Stütze hat (vgl. §. 1 des Reichsgesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874), und die, wenn sie auch selbst einen Firmengebrauch im Sinne des Art. 27 H.G.B. nicht zu begründen vermag, doch sehr wohl geeignet ist, die Aufhebung der einmal in Gebrauch genommenen Firma zu widerlegen. Stellt aber die Anmeldung zur Eintragung mit dem Erfolge der Eintragung den Gebrauch der Firma dar, so ergibt sich der Anspruch auf Löschung ohne weiteres aus dem Anspruche auf Unterfügung des Gebrauches. Was aber die Frage anlangt, ob Kläger durch diesen unbefugten Gebrauch der Firma in seinen Rechten verletzt ist, so bedarf es auch hier einer Prüfung nicht, ob im Einklange mit den Ausführungen in dem in Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 7 S. 279 flg. abgedruckten Urteile des zweiten Civilsenates auch für den vorliegenden Fall schon aus der befugten Führung des betreffenden Familiennamens seitens des Klägers ein Verbotungsrecht gegen die Beklagten, welche unbefugt denselben Familiennamen mit anderen Vornamens-Buchstaben als Firma gebrauchen, herzuleiten ist. Zur Annahme, daß Kläger in seinen Rechten verletzt ist, genügt es, daß das ganze Verhalten der Beklagten, dessen objektive Unbefugtheit unzweifelhaft ist, weil der betreffende Name nicht der ihrige ist und sie von demjenigen, von welchem sie ihn ableiten, kein Geschäft erworben haben, darauf abzielt, mittels dieses unbefugten Gebrauches der ähnlichen Firma in das Absatzgebiet des Klägers, das sich dieser in

---

Bethätigung des Handelsbetriebes unter seiner Firma seit langen Jahren errungen hat, auf dem Wege von Irreleitungen des Publikums einzugreifen und daher denselben im berechtigten Genuße wirtschaftlicher Güter zu stören. Solche arglistige Antastung eines Rechtsgutes des Klägers enthält eine Verletzung seiner Rechte.“